

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Fa. Jakob NOE Nachfolger; Stuttgarter Baugeräte Industrie GmbH & Co. KG

1. Geltung

Für unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Montagen gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, soweit nicht spezielle Montagebedingungen vereinbart sind. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn im Einzelfall nicht auf sie Bezug genommen wird. Abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Angebotsunterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen oder Zeichnungen gelten nur annähernd. Bei Abweichungen zwischen Katalog und Preisliste gilt die Preisliste.
- 2.2 Bestellungen, sonstige Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden sind erst gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Der Zugang eines Lieferscheines oder einer Rechnung beim Besteller sowie Ausführender der Lieferung oder Leistung gelten als Bestätigung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Ihre Rücknahme ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Bei Bestellungen unter € 50,00 netto (außer Nachlieferungen) wird (zusätzlich) ein Mindermengenzuschlag von € 15,00 netto berechnet.
- 3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung, Lieferzeit

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie den Eingang einer vereinbarten Anzahlung voraus. Sie verlängert sich angemessen bei nicht zu vertretenden Hindernissen, die sich auf Fertigstellung oder Ablieferung auswirken, insbesondere bei Streik, Aussperrung oder höhere Gewalt. Verändert sich durch solche Ereignisse der Inhalt unserer Leistung erheblich oder erweist sich die vereinbarte Leistung dadurch als unmöglich, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertrages zu verlangen oder bei Unzumutbarkeit zurückzutreten.
- 4.2 Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.
- 4.3 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller nur berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt.
- 4.4 Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt.
- 4.5 Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 4.4 und 4.5 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

5. Gefahrenübergang, Versand

Die Gefahr geht bei Lieferung der Ware ohne Montage in jedem Fall – auch bei frachtfreier Lieferung oder Übernahme der Beförderung durch uns – spätestens mit Absendung der Ware von unserem Lager bzw. vom Werk des Lieferanten auf den Besteller über. Bei Lieferung und Montage durch uns geht die Gefahr mit der Durchführung der Montage auf den Besteller über. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Bestellers vorgenommen. Transportschäden sind uns binnen 48 Stunden nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen.

6. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

- 6.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Vorbehalt des Eigentums an den von uns gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung.
- 6.2 Dem Besteller ist die Weiterveräußerung der unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Sache im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Forderungen gegen seine Abnehmer aus Verkäufen unseres Vorbehalts Eigentums tritt der Besteller in Höhe des von uns berechneten Preises an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch

nach der bereits jetzt wirksamen Abtretung ermächtigt. Unsere davon unberührte Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, werden wir nur dann realisieren, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht sowie die hierzu gehörenden Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- 6.3 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts unserer Sache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verarbeitung.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht die Bestimmungen des Verbraucher Kreditgesetzes anwendbar sind und wir Gegenteiliges nicht schriftlich erklärt haben. Bei Rücknahme sind wir zur Verwertung der Sache berechtigt.
- 6.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, sofern er Kaufmann ist.
 - 7.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
 - 7.3 Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigern wir diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nach 2 Versuchen fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
 - 7.4 Soweit sich nachstehend (Ziffer 7.5 und 7.6) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangene Gewinn- oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
 - 7.5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
 - 7.6 Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Ziffer 7.4 ausgeschlossen.
 - 7.7 Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
 - 7.8 Gewährleistung für gebrauchte Gegenstände wird ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich Eigenschaften zugesichert wurden.
- ## 8. Gesamthaftung
- 8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 7.4 bis 7.6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
 - 8.2 Die Regelung gemäß Ziffer 8.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1.4 Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 7.6 bei Ansprüchen der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
 - 8.3 Die Regelung gemäß Ziffer 8.1 gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
 - 8.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- ## 9. Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit
- 9.1 Sofern der Besteller der Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
 - 9.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist bei Handelsgeschäften unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand August 2016